

Bunzel und Partner | Pariser Straße 1 | 10719 Berlin

**Bericht über die Prüfung der Kassenabrechnung
zum 31. März 2023
des Verbandes der deutschen Rauchtabakindustrie e.V.**

www.bunzelundpartner.de | +49 30 740714-0 | mail@bunzelundpartner.de

Bunzel und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH | Sitz: Berlin | AG Charlottenburg HRB 92067 | USt.Ident.Nr. DE235614459
Geschäftsführer: Jana Bunzel, Steuerberaterin | Danny Bunzel, Steuerberater | Christian Dräger, Rechtsanwalt, Steuerberater, LL.M.
Dipl.-Kfm. (FH) Ricardo Behrens, Steuerberater | Commerzbank AG IBAN DE95 1004 0000 0515 9025 00 BIC (SWIFT) COBADEFFXXX
Deutsche Bank Berlin IBAN DE73 1007 0024 0145 2051 00 BIC (SWIFT) DEUTDE33HAN

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vorbemerkung	2
Auftrag und Auftragsdurchführung	2
Hauptteil	3
I. Rechtliche Verhältnisse	3
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
III. Bescheinigung	5
Anlagen	6
Kassenabrechnung des Bundesverbandes der Zigarrenindustrie e. V. vom 01. April 2022 bis 31. März 2023	7

Vorbemerkung

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Mitgliederversammlung des Verbandes der deutschen Rauchtobakindustrie e.V. (VdR) erteilte uns den Auftrag, die Kassenabrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 zu prüfen.

Die Prüfung wurde von mir vom 14. bis 20. September 2023 in unserer Kanzlei durchgeführt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend.

Auskünfte erteilten: Herr Michael von Foerster

Die Bücher und Schriften des Verbandes haben uns uneingeschränkt zur Verfügung gestanden.

Hauptteil

I. Rechtliche Verhältnisse

Name und Sitz	Verband der deutschen Rauchtobakindustrie e.V. Mauerstraße 13, 10117 Berlin
Rechtsform	eingetragener Verein
Vereinsregister	Der Verein ist im Vereinsregister unter der VR 34304 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
Zweck des Verbandes	Fachverband dt. Rauch-, Kau- u. Schnupftobakindustrie Zweck des VdR ist, die Mitglieder mit Rat und tätiger Hilfe in allen Fachangelegenheiten zu unterstützen, ihre Interessen in allen Fragen, die die Herstellung und / oder den Absatz von Tobakprodukten betreffen, zu wahren und zu fördern und diese Interessen Dritten, insbesondere Behörden gegenüber zu vertreten.
Geschäftsjahr	1. April - 31. März
Organe	Die Mitgliederversammlung Der Vorstand Der geschäftsführende Vorstand Der Geschäftsführer
Satzung	Die bisherige Satzung wurde am 20. März 1946 beschlossen und danach mehrfach geändert. Die aktuelle Satzung ist am 01. April 1975 in Kraft getreten wurde zuletzt am 6. Juni 2019 geändert.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Kassenabrechnung des Verbandes für das Geschäftsjahr 01. April 2022 - 31. März 2023 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt.

Die Buchführung des Auftraggebers ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden der Kassenabrechnung zum 31. März 2023 sind ordnungsgemäß vorgetragen und erfasst worden.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der Kassenbestand stimmt mit dem Saldo des Kassenbuches zum 31. März 2023 überein. Das Kassenprotokoll vom 31. März 2023 liegt vor, unterschrieben von dem Geschäftsführer Herrn Michael von Foerster.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

III. Bescheinigung

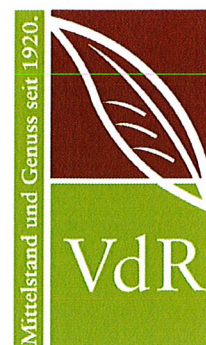
Die als Anlage I zu diesem Bericht beigefügte Kassenabrechnung des Verbandes der deutschen Rauchtobakindustrie e.V. haben wir auftragsgemäß geprüft. Die Buchungen waren ausreichend belegt. Die Bücher und Konten sind sauber und ordentlich geführt, die Belege geordnet aufbewahrt und leicht auffindbar.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung geben wir daher folgende Bescheinigung: Die Kassenabrechnung des Verbandes der deutschen Rauchtobakindustrie e.V. für die Zeit vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 wurde von uns aufgrund der vorgelegten Buchführung geprüft. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung überzeugt.

Berlin, den 21. September 2023



Bunzel und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Einnahmen-Ausgaben Rechnung 2022/2023

	Geschäftsjahr 2022/ 2023
	€
<u>I. Einnahmen</u>	
1. Mitgliederbeiträge	1.140.240,45
2. Sonstige Einnahmen	127.634,09
	<hr/>
Summe Einnahmen	1.267.874,54
<u>II. Ausgaben</u>	
3. Personalkosten/Pensionen/Honorare	640.070,00
4. Mieten und Betriebskosten	117.306,98
5. Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtung und Reisekosten	229.236,86
6. Beiträge u. Versicherungen	161.752,10
7. Sonstige Verwaltungskosten	34.411,59
8. Rechts- und Buchh.kosten	22.443,28
9. Vorsteuer	0,00
	<hr/>
10. Absetzung für Abnutzung	9.912,00
	<hr/>
Summe Ausgaben	1.215.132,81
	<hr/>
Überschuss/Unterdeckung	52.741,73

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2023



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 030/2 38 85 66 · Telefax 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1